



Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie
Société Suisse de Biologie de la Faune
Società Svizzera di Biologia della Fauna

Teilrevision des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(JSG; SR 922.0)

Fachliche Übersicht und Beurteilung des vom Parlament verabschiedeten neuen Jagdgesetzes aus Sicht der Wildtierbiologie

Gegen das neue Jagdgesetz, das im Herbst 2019 vom Parlament nach mehreren Beratungen verabschiedet wurde, haben Natur- und Tierschutzorganisationen der Schweiz das Referendum ergriffen. Kommt das Referendum zur Abstimmung, so wird die Schweizer Bevölkerung darüber entscheiden, ob das neue Jagdgesetz, so wie vom Parlament verabschiedet, in Kraft treten oder ob das jetzige Jagdgesetz gültig bleiben soll.

Die SGW ist eine fachlich und nicht politisch agierende Fachgesellschaft. Wir zeigen deshalb *aus Sicht der Wildtierbiologie die positiven und negativen Aspekte des neuen Jagdgesetzes auf*, ohne die einzelnen Aspekte zu gewichten und ohne zur gesamten Teilrevision Stellung zu nehmen. Diese Übersicht soll unseren Mitgliedern und allen an Fakten Interessierten als Grundlage dienen, sich eine fachlich fundierte Meinung zu bilden.

Art. 3 Grundsätze Jagd

Positiv:

- Neuer Auftrag an die Kantone, die Jagdplanungen soweit erforderlich untereinander zu koordinieren.

Für Wildtierarten mit grossem Raumbedarf wie der Rothirsch, das Wildschwein oder z.T. auch die Gämse notwendig. Nur eine Jagdplanung in biologisch sinnvollen Wildräumen ist langfristig zielführend und bringt auch die notwendige Effizienz der Jagd mit Blick auf die Wildschadensthematik im Wald und im Kulturland.

- Bei der Jagdplanung müssen neu Anliegen des Tierschutzes und der Tiergesundheit berücksichtigt werden.

Ist zu begrüssen im Sinne des Tierwohls.

- Die jagdliche Bestandesregulierung muss neu die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung nicht mehr „sicherstellen“ sondern lediglich „ermöglichen“.

Die Jagd allein kann die Waldbewirtschaftung und -verjüngung nicht sicherstellen. Es braucht dafür insbesondere auch waldbauliche Massnahmen. Die neue Formulierung ist deshalb ehrlicher.

- Ein Nachweis der Treffsicherheit, der periodisch zu erbringen ist, wird für die Erteilung der Jagdberechtigung zwingend.

Zur Minimierung von Fehlschüssen und somit zur Vermeidung unnötigen Tierleidens ist dies zielbringend. In der Praxis wird der jährliche Treffsicherheitsnachweis in allen Kantonen bereits heute erbracht.



Art. 5 Jagdbare Arten und Schonzeiten

Positiv:

- 12 Wildarten sind neu geschützt. Jagdbar sind nur noch Krick-, Reiher- und Stockenten.

Die neu geschützten Arten sind meist gefährdet und seltene Wintergäste in der Schweiz. Fast keine der unter Schutz gestellten Arten brütet in der Schweiz. Bereits heute wurden gemäss Jagdstatistik mit Ausnahme der Tafelente nur vereinzelte Exemplare dieser Arten erlegt.

- Schonzeitverlängerung für die Waldschnepfe um 1 Monat vom 15.9.-15.10.

Für die Schonung in der Schweiz brütender Bestände ist dies zielführend. Jedoch bleibt auch mit der Verlängerung der Schonzeit für die Waldschnepfe ein gewisses Risiko, dass in der Schweiz geborene Waldschnepfen geschossen werden. Denn es ist nachgewiesen, dass solche Vögel teilweise bis in den Dezember bei uns bleiben.

Neutral:

- Schonzeitverkürzung für Wildschweine um 1 Monat vom 1.2.-1.3. Für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit

Ist bereits heute auf Verordnungsstufe so geregelt.

- Unterschützstellung des Rebhuhns

Ist bereits heute auf Verordnungsstufe so geregelt.

- Für Rabenkrähe, Eichelhäher und Elster wird, wie für alle einheimischen Arten, eine Schonzeit eingeführt (16.2. – 31.7.). Für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.

Ist bereits heute auf Verordnungsstufe so geregelt.

- Um Schonzeiten vorübergehend verkürzen zu können, braucht es neu keine vorherige Zustimmung des BAFU mehr, eine Anhörung reicht.

Wildtiere wie z.B. der Rothirsch oder das Wildschwein können regional in sehr unterschiedlichen Populationsdichten auftreten und es ist sinnvoll, dass die Kantone hier Handlungsspielraum erhalten. Es ist nicht anzunehmen, dass dies zu bedeutenden negativen Einflüssen für die jagdbaren Arten führen wird. Grundprinzipien wie der Muttertierschutz und somit der Schutz in der Reproduktionszeit sind weiterhin gültig.

Negativ:

Der Artenschutz wird im neuen Jagdgesetz nicht wesentlich verstärkt. Vor allem bei gefährdeten und/oder von der Klimaerwärmung unter Druck gesetzten Arten wie dem Birk- und Schneehuhn sowie dem Feld- oder dem Schneehasen wäre der Artenschutz mit einer Verlängerung der Schonzeiten oder dem gänzlichen Jagdverzicht verstärkt worden. Argumente dafür sind etwa die Erhöhung der Störungsanfälligkeit durch die Jagd und die Glaubwürdigkeit für Einschränkungen bei der Freizeitnutzung.



Art. 7a Regulierung geschützter Arten

Vorbemerkung:

Die SGW ist grundsätzlich mit der Regulation gewisser geschützter Arten einverstanden. Eine Regulation darf aus Sicht der Wildtiere aber weder die Population gefährden, was so im Gesetz verankert ist, noch die Ausbreitung bedeutend verlangsamen. In Anbetracht der momentanen Populationsentwicklung beim Wolf in der Schweiz ist die SGW der Meinung, dass auch mit einer Regulation gemäss neuer Jagdgesetzgebung, der Wolf nicht mehr ausgerottet werden kann und auch die genetische Vielfalt der Wolfspopulationen gesichert ist. Eine Verlangsamung der Ausbreitung und Stabilisierung der Bestände ist jedoch mit dem Vorschlag des Parlaments möglich.

Positiv:

- Der Bund gewährt den Kantonen über den NFA neu zusätzliche Gelder zum Umgang mit Arten gemäss Abs.1 und zur Massnahmenumsetzung.

Mit diesem Geld können zusätzliche Wildhut- und Jagdaufsichtsstellen geschaffen werden. Die SGW begrüsst dies als Gegensteuer zum Spardruck in vielen Kantonen.

Neutral:

- Die Kantone können nach Anhören des BAFU eine Bestandesregulierung vorsehen für weitere geschützte Tierarten, die der Bundesrat als regulierbar bezeichnet (im Moment als regulierbar bezeichnet: Steinbock und Wolf)

Über den Art. 12.4 JSJ und den Art. 4 JSV können bereits heute weitere geschützte Arten wie Luchs und Biber reguliert werden. Die zuständige Departementsvorsteherin hat zudem bestätigt, dass weder Luchs, Biber, Gänsesäger oder Graureiher in der neuen Jagdverordnung auf die Liste der regulierbaren geschützten Arten gesetzt werden, da heute und wohl in absehbarer Zeit die Bedingungen nicht erfüllt sind.

Negativ:

- Für die Regulierung vom Bundesrat bezeichneter, geschützter Arten gemäss Art. 7a (im Moment Steinbock und Wolf) brauchen die Kantone neu keine vorherige Zustimmung des Bundes mehr, eine Anhörung genügt.

Die SGW ist weiterhin der Meinung, dass Eingriffe in Bestände geschützter Arten der Zustimmung des Bundes bedürfen. Die SGW ist gegen den Paradigmenwechsel, dass der Bund seine Hauptverantwortung über die geschützten Wildtierarten an die Kantone abtritt. Die SGW erachtet es als Grundprinzip des eidgenössischen Jagdgesetzes, dass der Bund wie bisher für die geschützten Wildtierarten die oberste Instanz bleibt und die Kantone für die jagdbaren Wildtierarten in der Verantwortung sind.

- Eine Regulierung muss erforderlich sein zur Verhütung von Schaden.

Es braucht nicht wie im jetzigen Jagdgesetz und wie im Vorschlag des Bundesrats einen „grossen“ Schaden. Dies könnte zu vereinfachten Abschüssen führen und entspricht nicht der bereits gelebten und bewährten Praxis gemäss den entsprechenden Konzepten.



Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie
Société Suisse de Biologie de la Faune
Società Svizzera di Biologia della Fauna

- Die Bedingung, dass zuerst die zumutbaren Verhütungsmassnahmen wie der Herdenschutz ergriffen werden müssen, bevor Wölfe präventiv reguliert werden können, wurde vom Parlament gestrichen. Dies ist ein grosser Rückschlag für die nun bereits langjährigen Bemühungen des Bundes und der Kantone, den Herdenschutz bei Wolfspräsenz als Standard zu setzen. Es widerspricht auch dem Grundsatz, Präventionsmassnahmen vor Eingriffen in den Bestand umzusetzen.

- Schonzeitverkürzung für den Steinbock vom 1.8. – 1.9.

Die SGW ist nicht der Meinung, dass dies erforderlich ist für die Regulierung des Steinbocks im Sinne von Abs. 2 (Arten- oder Lebensraumschutz oder Schadenverhütung). 3 Monate Jagdzeit vom Sep-Nov. genügen.

Art.8 Wildtierschutz

Positiv:

- Eine Nachsuchepflicht bei Fehlschüssen wird eingeführt und Unterlassungen haben Bussen zur Folge (Art.18).

Im Sinne des Tierwohls wird dies von der SGW klar begrüsst.

- Ein fachgerechter Bau und Unterhalt von Zäunen zum Verhüten von Wildtierunfällen und zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft wird neu verlangt, insb. in den Wildkorridoren von überregionaler Bedeutung.

Zäune, insbesondere am Waldrand oder auch innerhalb von Wildtierkorridoren, sind vielerorts ein Problem für die Wildtiere. Bislang sind Zäune im Bundesjagdgesetz kein Thema. Eine diesbezügliche Verbesserung der Situation ist dringend angezeigt.

Art.11 Schutzgebiete

Positiv:

- Ersatz Begriff „Jagdbanngebiete“ durch „Wildtierschutzgebiete“

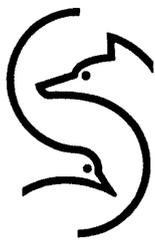
Wichtig, dass mit dem neuen Namen der allgemeine Schutz der Wildtiere im Fokus steht und nicht nur das Jagdverbot. Insbesondere der Schutz der Wildtiere vor Störung durch Freizeitaktivitäten erhält durch den neuen Namen eine höhere Gewichtung.

- Zusätzliche Finanzhilfen des Bundes werden für Arten- und Lebensraumfördermassnahmen in den Wildtierschutzgebieten gesprochen.

Negativ:

- Die Regulation von Wölfen und Steinböcken in den Wildtierschutzgebieten wird explizit erlaubt.

Hier steht die SGW weiterhin für ein generelles Regulationsverbot geschützter Arten in Schutzgebieten.



Art. 11a Überregionale Wildkorridore

Positiv:

- *Überregionale Wildtierkorridore werden offiziell inventarisiert*

Bereits heute sind >300 solcher Wildtierkorridore vom Bund bezeichnet und in einigen Kantonen bereits im geltenden Richtplan ausgeschieden. Ein nationales Inventar gibt diesen, für die Wildtiere wichtigen Landschaftselementen eine noch höhere Gewichtung.

- *Für Massnahmen zur funktionalen Sicherung dieser Wildtierkorridore werden gemäss der Parlamentsberatung zusätzliche 4 Mio. SFr. / Jahr Finanzhilfen gesprochen.*

In Anbetracht des hohen Sanierungsbedarfs dieser Korridore sind diese zusätzlichen Gelder dringend notwendig.

Art. 12 Verhütung von Wildschaden

Positiv:

- *Der Bund finanziert und koordiniert neu Schadenverhütungsmassnahmen für Biber an Bauten und Anlagen.*

Für die Akzeptanz der Biber und eine effizientere Schadensverhütung ist dies förderlich.

Negativ:

- *Gegen einzelne geschützte und jagdbare Tiere können Massnahmen ergriffen werden, wenn sie verhaltensauffällig sind, Schaden anrichten oder Menschen gefährden.*

Neu muss der Schaden nicht mehr erheblich sein, somit ist die Schwelle für den Einzelabschuss einer Konfliktart stark gesunken. Zudem muss der neue Begriff «verhaltensauffällig» klar definiert werden, ansonsten ist der Interpretationsspielraum zu gross und könnte ebenso zu vereinfachten Abschüssen führen.

- *Gegen Einzelabschüsse von jagdbaren Arten besteht neu kein Verbandsbeschwerderecht mehr.*

Eine Streichung dieses Rechts ist prinzipiell nicht im Sinne der SGW. Es muss aber auch klargestellt werden, dass diese Einschränkung nur Einzelabschüsse von jagdbaren Arten betrifft. Z.B. ein Abschuss eines schadensstiftenden Rothirsches in einem Rebberg während der Schonzeit.

Art. 13 Wildschadenvergütung

Positiv:

- *Neu werden Schäden wie z.B. Wolfsrisse nur noch vergütet, wenn die zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen wurden.*

Dieser Zusatz stärkt den Herdenschutz und entspricht dem Grundsatz: Prävention vor Eingriffen.

Neutral:

- *Bund und Kantone beteiligen sich neu an der Vergütung von Biberschäden an Bauten und Anlagen.*

Dieser Punkt wird zwar positiv gewertet im Sinne der Akzeptanzerhöhung für den Biber, diese Schadenvergütung ist aber sehr kostspielig und es ist unklar, mit welchen Geldern diese bezahlt



Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie
Société Suisse de Biologie de la Faune
Società Svizzera di Biologia della Fauna

werden. Keinesfalls dürfen diese Kosten zu Lasten von anderen Naturschutzmassnahmen gehen. Denn so könnte die Wirkung auch negativ ausfallen für die Wildtiere.

Art. 14a Einfangen und Markieren

Positiv:

- Die Tierversuchsbewilligungspflicht gemäss TschG wird für Managementprojekte wie z.B. Monitoring aufgehoben

Es ist wichtig, dass Artenschutz- und Wildtiermanagementprojekte nicht durch hohe administrative Hürden verunmöglicht werden. Diese Unterscheidung zwischen Forschungs- und Managementprojekten entspricht der bereits bestehenden Fachinformation 4.03 von BLV/BAFU.

Neutral:

- Für das Einfangen und Markieren von Wildtieren erlässt der Bund Vorschriften.

Die SGW begrüsst dies. Eine entsprechende BAFU-Vollzugshilfe wurde bereits im Jahr 2018 publiziert.